

# Nachträge<sup>©</sup>

zu unserer Stellungnahme vom 15. Juni 2016

*Weil Erbschleicherei ein strukturiertes Verhalten aufweist,  
ist sie retrospektiv nachweisbar und präventiv unterbindbar.*

## Haftungsausschluss

Die SVgE übernimmt für ihre Aussagen und deren direkte und/oder indirekte Folgen keinerlei Haftung. Die aufgezeigten Gesetzeslücken dürfen aus diversen Gründen nicht ausgenützt werden. Prüfen Sie Ihnen verdächtig erscheinende Fälle auf missbräuchliche Ausnutzung solcher Gesetzeslücken. Die SVgE weist darauf hin, dass Officialdelikte wie Fälschungen, Mord, Gefährdung von Leben und Betrug von Amtes wegen zu ahnden sind.

## Inhalt

Rechtfertigung der Nachträge

Position *Pflichtteilsfrage*

Position *Organisationen von fragwürdigem Zweck*

Position *Fälschungen*

## Rechtfertigung der Nachträge

Vom Beginn der Vernehmlassung über die Vereinsgründung bis hin zur Abfassung der Stellungnahme verblieben uns drei Monate Zeit. Einige grundsätzliche unserer Erkenntnisse flossen in unsere Stellungnahme ein. Allerdings ist damit erst ein wichtiger Grundstein in dieser Disziplin gelegt. Wir engagieren uns, indem wir

- uns zugetragene Fälle analysieren und auf uns bekannte Verhaltensmuster hin prüfen
- Medienbeiträge zu Erbschleicherei sammeln und damit unsere Bibliothek ergänzen
- unsere Erkenntnisse im November 2017 in unserem Medienspiegel veröffentlichen, um die Problematik der Erbschleicherei mit praktischen Beispielen zu erklären.

In der praktischen Bekämpfung von Erbschleicherei weisen wir einzelne Erfolge aus. Darüber hinaus wurden wir um unsere Position zu spezifischen Punkten im Erbrecht um Stellungnahme angefragt. Aus diesen Gründen halten wir es unseren Statuten getreu für angezeigt, Sie über gewonnene Erkenntnisse zu orientieren.

Wir verweisen darauf, dass Erbschleicherei in Zusammenhang stehen kann mit Tod, Geld, Korruption, Arglist, persönlichen Schwächen und Scham. Die Gesellschaft ist in diesen Themenbereichen zu Zurückhaltung geneigt. Andererseits gehen nicht nur wir bei Erbschleicherei von einem kriminellen Delikt aus, welches wir zu lösen bestrebt sind. So fokussiert unser Blick Aspekte von **kriminellem Misbrauchspotenzial**. Es ist der Sache nicht dienlich, mit ihr verbundene Themenkreise auszublenden. Wir bemühen uns um angemessene Formulierungen. Bitte entschuldigen Sie allfälliges Zunahetreten.

*Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Rückmeldung*

## Position *Pflichtteilsfrage*

Die SVgE **befürwortet** die Beibehaltung einer **Pflichtteilsregelung**.

1. Uns berichtete Fälle erwecken teilweise den Eindruck / schliessen die Möglichkeit nicht aus / dass allein **beerbte Rechtsanwälte Richter bestechen** und vorgesehene Miterben in einem abgekarteten Spiel auf der Strecke lassen können. Solches Gebahren gefährdet die gesellschaftliche Stabilität und widerspricht dem Sinne der Bundesverfassung. Wie andere Berufsgattungen sollen auch Rechtsanwälte ihre Klienten nicht beerben dürfen. *Die Wahrung eines hohen Pflichtteils kann das Risiko eines Angriffs von externen Erbschleichern reduzieren.*
2. Das **soziale Netz eines Menschen** und Erblassers setzt sich in der Regel zusammen aus Lebensgefährte, Kinder und Freunden. *Diese Drei achten gegenseitig darauf, dass möglichst keiner von ihnen ein eigennütziges Ding dreht.* Müsste die Erbmasse von Gesetzes wegen durch

*drei gleich grosse Anteile* aufgeteilt werden, würde dem Gierinstinkt von Erbschleichern Grenzen gesetzt.

3. Erbschleicher versuchen ihre Zielperson zu isolieren, um danach eigennützige Einflussnahme auszuüben. *Durch Beibehaltung mehrerer Pflichterben ist der Erblasser auch nach versterben nie gänzlich isoliert.* Spätestens während des Erbgangs können grobe Ungereimtheiten durch den **kritischen Blick anderer Miterben** aufgedeckt werden.
4. Die Möglichkeit der Alleinerbschaft bringt das Risiko mit sich, falsche Freunde anzuziehen oder, dass Erben **konkurrierende Familienmitglieder** des Geldes wegen **auszugrenzen**. Eine gesetzlich *vorgeschriebene Teilung des Erbes kann den Familienzusammenhalt begünstigen.* Bei alleinstehenden Menschen empfehlen wir Schutzmöglichkeiten einzuführen. Solche drängen sich unserer Ansicht auch im Zusammenhang mit den zunehmender Ausbreitung von Demenz auf.
5. Eine *Pflichtteilsregelung verhindert*, dass einzelne Familienmitglieder *von externen Machenschaften gänzlich hintergangen werden.* In der Folge könnten sie auf **finanzielle staatliche Unterstützung** angewiesen werden (Sozialfälle), während der Betrüger sich aus dem Staub macht.
6. Ein **Pflichtteil verteilt ein Vermögen an mehrere Empfänger**. Der Pflichtteil *führt dem wirtschaftlichen Kreislauf und der Gesellschaft mehr Geld zurück*, als ein Alleinerbe dies tut.
7. Gewisse Triebe des Sozialstaats stehen unter politischem Beschuss. Sollte das staatliche soziale Auffangnetz eines Tages aufgehoben werden, würden die **betrogene Erben in Armut versenkt**. *Die Wahrung eines Pflichtteils gibt ihnen eine Chance, sich den neuen finanziellen Gegebenheiten anzupassen.*

Wir führen folgendes Aufteilungsmuster zur Diskussion:

- Grundsatz: Die Alleinerbschaft ist nicht möglich; auch nicht bei alleinstehenden Menschen. Auftragnehmer wie Anwälte und Pfleger dürfen nicht beerbt werden. Auch nicht deren Kinder, Eltern und ihnen nahestehende Organisationen.
- Verteilschlüssel:
  - $\frac{1}{3}$  In horizontaler Erbfolge dem langjährigen Lebenspartner
  - $\frac{1}{3}$  in vertikaler Erbfolge den Kindern
  - $\frac{1}{3}$  dem nichtfamiliären Umfeld
  - Zum Spielraum: Die Pflichtteile sollen variieren dürfen von mindestens  $\frac{1}{4}$  bis maximal  $\frac{1}{2}$  der Erbmasse. Der Nutzung des Spielraums ist an eine mehrjährige Karenzfrist zu binden, damit dem Erblasser ausreichend Zeit für Rücksprache mit den benachteiligten Pflichtteilnehmern erhält und weniger aufgrund von akuter externer Einflussnahme handelt.

## Position *Organisationen von fragwürdigem Zweck*

Es ist kein Novum, dass für Geldbetrug viel kriminelle Energie auch in Form von Arglist freigesetzt wird. Laut einem renomierten Sektenexperten sei in der Schweiz jede dritte Person durch Sekten gefährdet. Es wurde uns ein Fall zugetragen, bei welchem ein Milliardär den Zeugen Jehovas alleine sein Vermögen vererbte, während sein Sohn leer ausging. Solche und ähnliche Fälle betreffen nicht nur die genannte Organisation. Auch andere handeln bekannterweise eigennützig und **skrupellos**. Eine war so bekannt, weshalb sie die alte Bundesverfassung von 1874 in Art. 51 und 52 verbot; bis 1973. Rasch wäre eine neue, nicht verbotene aber dennoch parasitäre Gruppe gegründet. Deshalb appellieren wir dafür, die Tat der Erbschleicherei zu verbieten.

Die „Selbstausschöpfung“ der Sonnentempler 1997 lässt angewandte perfide Manipulationskünste der Sektenführer erahnen. Ohne Details zu nennen, registrierten wir bei Erbschleicherei vergleichbare Manipulationskünste. Gleichzeitig weist das Beispiel der Sonnentempler hin auf Schwachstellen in der Ideologie und in der Führung. Wir wissen, dass die Ausübenden von Erbschleicherei ebenfalls über Schwachstellen in ihrer Ideologie und ihrer Führung aufweisen. Deshalb sind wir überzeugt, Erbschleicherei stoppen zu können.

Wir führen folgende Ansätze zur Diskussion:

- Die Tat und nicht eine ausübende Gruppe ist zu verbieten
- Der Finanzierung von Organisationen von fragwürdigen Zwecken ist Grenzen zu setzen
- Es sind Mechanismen gegen die Korruption der Kontrollorgane und Beamte einzuführen
- Todesursachen wie Unfall, Suizid oder Organschwächen sind genauer, wissenschaftlich und seriös zu untersuchen. Bei sämtlichen natürlichen Toden sind unnatürliche Todesursachen hieb und stichfest auszuschliessen

Das Missbrauchspotenzial solcher Organisationen ist mindestens durch den Pflichtteil gesetzlich einzuschränken.

## Position *Fälschungen*

Falsche Liebe und falsche Freunde sind mitverursachend für falsche Zeugnisse. Wir setzen unser Augenmerk weiter unten *mehr* auf die Fälschung potenzieller Beweismittel als auf die Umgarnung von reichen, eventuell dementer Menschen.

### A Falsche Freunde

Wer weiss über Ihr Vermögen Bescheid? Ist es der Steuerbeamte/-berater, der Immobilienmakler, der Anwalt, der Arzt oder der Pfleger aus dem unbeschwerten Kaffeekränzchen? True Link Financial schätzt aus ihrer vagen Hochrechnung, dass Senioren in den USA zwischen 3 und 37 Milliarden US\$ gestohlen werden. In Grossbritannien sollen gar Listen von älteren Menschen gehandelt werden, die sich besonders leicht hereinlegen lassen; Menschen über 75 fielen auffallend häufig auf solche Maschen herein. – Was im Ausland funktioniert, funktioniert oft auch in der Schweiz.

### B Fälschung von Testamenten

Für einen (falschen) Freund und Anwalt ist es theoretisch ein Leichtes, das ihm anvertraute Testament seines Mandanten inklusive Datum bis an die letzte Minute hin zu fälschen. Komplizen können ihm die Unterschrift des Erblassers beschaffen. Somit brauchten sich der Erblasser und sein Erbschleicher nicht einmal persönlich zu kennen.

### C Fälschung von Videosequenzen (Nottestament)

Mehrere Organisationen melden in ihren Stellungnahmen zur Erbrechtsrevision ihre Bedenken zur Manipulationanfälligkeit von Videosequenzen mittels moderner Technik. Das war 2016. Heute (2018) stehe uns eine „Infocalypse“ bevor, denn Wissenschaftler der Universität von Washington zeigen auf, mit welcher Leichtigkeit z.B. die Lippenbewegungen und die Gesichts-Feinmuskulatur eines ehemaligen US-Präsident in einer Filmmontage zu einer gewünschten Aussage hin verändert werden können. Als Grundlage dienen sein Stimmlage, deren Klangrhythmus und einige Gesichtsbilder, die allesamt miteinander synchronisiert werden. Investitionen solcher Fälschungen sind rasch amortisiert.

Wir halten fest:

- Wenn sich im Ausland hohe Summen ertrügen lassen, ist das auch bei uns denkbar
- Einige Urkunden und Testamente sind heute nicht fälschungssicher
- Moderne Videotechnik mag Menschen Aussagen in den Mund legen, die sie nie trafen

Soweit unsere Wortmeldung in Erbsachen aus dem Fokus zum kriminellen Missbrauchpotenzial.